

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 06.07.2021 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 15.12.2020 beschlossen:

§ 1 Änderungen

Nach § 3 Abs. (5) wird Abs. (6) mit folgendem Inhalt angefügt:

- (6) Wahlvorsteher erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit bei Wahlen, Volksabstimmungen oder Bürgerentscheiden eine Entschädigung in Höhe von **60 €** für den Wahltag.
Beisitzer und Hilfskräfte erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit bei Wahlen, Volksabstimmungen oder Bürgerentscheiden eine Entschädigung in Höhe von **50 €** für den Wahltag.
Die Entschädigung für die Teilnahme an Schulungen (Wahlvorsteherschulung und Schriftführerschulung) richtet sich nach den Durchschnittssätzen nach § 1 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Alpirsbach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für weibliche, männliche und diverse Personen.

Ausgefertigt!

Alpirsbach, den 07.07.2021

Michael E. Pfaff
Bürgermeister